

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der NIFCO Germany GmbH (nachfolgend NIFCO oder Besteller)

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ sowie alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Unbeschadet von § 354 a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von NIFCO nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit NIFCO zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Sieht die Bestellung vor, dass die Ware im Rahmen von Einzelleistungen geliefert wird und sowohl die konkrete Menge als auch der durch Einzelabrufe bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe zwei Arbeitstage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern dieser nicht innerhalb der Frist widerspricht.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, NIFCO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Wochen zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%, weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) NIFCO ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Qualitätsabweichungen nachfolgender Maßgabe zu prüfen:

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine gesonderte darüberhinausgehende Untersuchungspflicht seitens des Bestellers.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsmäßigen Nutzung der gelieferten Teile durch NIFCO festgestellt werden, zeigt NIFCO dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. Kenntnis, bei offensichtlichlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Nacherfüllung erfolgt am Erfüllungsort, sollte die Ware bereits an den Kunden von NIFCO weiterveräußert worden sein, so kann NIFCO verlangen, dass die Nachbesserung beim Kunden unmittelbar erfolgt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt Lieferant.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (5) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um Produktionsteile handelt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übergabe des Produkts, in das der Liefergegenstand des LIEFERANTEN eingebaut ist, an den Endverbraucher und endet spätestens 42 (in Worten: zweiundvierzig) Monate nach Lieferung an NIFCO oder den von NIFCO benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

In Fällen, in denen der Lieferant seine Gewährleistung anerkennt und in denen ein nachgebesserter Liefergegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Nachbesserung ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Die Verjährung beginnt bei der Lieferung von Produktionsmaterial nach Erstzulassung des Fahrzeugs, sie endet jedoch spätestens 42 (in Worten: zweiundvierzig) Monate nach Lieferung an NIFCO.

Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses (§445b, § 478 Abs.2 BGB) bleiben unberührt.

- (6) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses (§ 445b, § 478 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebs- haftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Insbesondere verpflichtet er sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer des jeweiligen Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- (2) Wird NIFCO von einem Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, NIFCO auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- (4) Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- (6) Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- (7) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Qualitätsmanagement

- (1) Bei der Entwicklung, Herstellung und Lieferung der Teile hat der Lieferant den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, insbesondere die mit NIFCO vereinbarten Qualitätsvereinbarungen, die für die jeweiligen Teile/ Produkte Anwendung finden, einzuhalten.
- (2) Die in den von NIFCO zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Vorgaben sind zwingend einzuhalten. Änderungen, die die Ausführung und/oder Beschaffenheitsmerkmale der Teile/Produkte betreffen sowie Änderungen eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von NIFCO in schriftlicher Form. Für Erstmuster und Serienlieferungen gelten die entsprechenden Regelungen der VDA Bedingungen bzw. IATF 16949 und ISO 9001:2015 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Der Lieferant ist verpflichtet vor Abschluss des Liefervertrages die Spezifikationen und Zeichnungen der Teile zu analysieren und zu überprüfen und NIFCO auf eventuelle Fehler, Unstimmigkeiten etc. unverzüglich hinzuweisen.

Erfüllt der Lieferant die von einem solchen Qualitätsmanagementsystem geforderten Qualitätsstandards nicht, und weist er die Einhaltung auch nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch NIFCO vor, so hat NIFCO, das Recht, vom dem Liefervertrag unverzüglich ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zurückzutreten.

- (3) Der Lieferant ermöglicht NIFCO sich nach vorheriger Abstimmung von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung vor Ort zu überzeugen. Der Lieferant gewährt NIFCO hierzu insbesondere im Falle eines berechtigten Interesses (z.B. u.a. Auftreten von Qualitätsproblemen) den Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern sowie die Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Soweit nachweisbar Geheimhaltungsrechte des Lieferanten oder Dritter bestehen, sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz dieser Rechte im Rahmen des Audits zu treffen. Soweit erforderlich können gemeinsam mit dem Lieferanten Prüfungen beim Vor-/Sublieferanten durchgeführt werden.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge –

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Unterlagen und Werkzeuge ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- (4) Werkzeuge und Verpackung
 - a) An den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich NIFCO bzw. die von NIFCO benannte dritte Person das Eigentum vor.
 - b) Bei vom LIEFERANTEN oder von durch den LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird NIFCO spätestens mit Zahlung von 80 % der Werkzeugkosten Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen wird NIFCO bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümerin der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim LIEFERANTEN verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge i.S.v. § 929, S. 1 BGB (soweit noch nicht i.S.v. § 929, S. 1 BGB erfolgt) dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT diese Werkzeuge für NIFCO aufbewahrt ("Besitzkonstitut"). Soweit eine Übergabe bereits erfolgte, bewahrt der LIEFERANT die Werkzeuge für NIFCO auf. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von NIFCO bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem LIEFERANTEN als Eigentum von NIFCO oder der von NIFCO benannten Person zu kennzeichnen.
 - c) Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum von NIFCO oder den benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt NIFCO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. NIFCO nimmt hiermit die Abtretung an.
 - d) Der LIEFERANT ist, **solange sich die Werkzeuge in seinem Besitz befinden**, verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
 - e) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem LIEFERANTEN trägt der LIEFERANT. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind NIFCO sofort anzuzeigen. Im Falle der Einstellung der Lieferung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des LIEFERANTEN, der Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Kündigung des Lieferauftrages durch NIFCO hat NIFCO das Recht, die Werkzeuge (auch diejenigen der benannten Personen), gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, herauszuverlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht.
 - f) Sollte der LIEFERANT die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der LIEFERANT einer **vorstehender Regelung** entsprechende Vereinbarung mit den Dritten zu treffen, die NIFCO **die in der vorstehenden Regelung** genannten Rechte NIFCO's für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen; der LIEFERANT tritt, soweit NIFCO nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an NIFCO ab, soweit NIFCO die dem LIEFERANTEN geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.
 - g) Soweit Zahlungen des LIEFERANTEN an Dritte, die Werkzeuge betreffend, noch offen sind, hat NIFCO im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den LIEFERANTEN, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller, die Werkzeuge betreffenden, Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den Dritten, zu leisten. Der LIEFERANT stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.
 - h) Der LIEFERANT ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch NIFCO berechtigt.
- (5) Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige

- (1) Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an NIFCO mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrenverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an NIFCO aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber NIFCO abzugeben.

Bietet der LIEFERANT einen Liefergegenstand an, welchen NIFCO bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat.

- (2) Der LIEFERANT hat NIFCO aufgrund von § 4 Absatz 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Liefergegenstandes oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
 - die Eigenschaften des Liefergegenstandes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
 - seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Besichtigung sowie alle sonstigen
 - produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Liefergegenstandes einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.
- (3) Der LIEFERANT ist verpflichtet, NIFCO alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ("Richtlinie 67/548/EWG"). Der LIEFERANT bestätigt seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG nachzukommen. Der LIEFERANT hat für seinen Liefergegenstand und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen) sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z.B. die Altautorichtlinie, Bedarfsgüterverordnung, FCKW Halogen-Verbotsordnung, IMDS- Sicherheitsdaten, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG und vom 27.06.2002 (2002/525/EG) etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

- (4) Der LIEFERANT wird dafür Sorge tragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten dert verpflichtet, dass sämtliche (Unter-) Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem LIEFERANTEN verpflichtet sind.

§ 12

Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, strikt geheim zu halten.
- (2) Die Vervielfältigung solcher Informationen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Dritten dürfen die in Abs.1 aufgeführten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von NIFCO offengelegt werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.
- (5) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werden.

§ 13

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Weißenburg Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Weißenburg Erfüllungsort.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Stand: 23.01.2020